

Damit aber ihre Bemühung nicht unbelohnet bleibe, so sollen sie sich nach nachstehender Taxe zu richten haben.

- 1) Vor eine natürliche Geburt 18 mgr.
- 2) Vor eine schwere Geburt 24 mgr.
- 3) Vor eine wiedernatürliche Geburt 1 Rthl.
- 4) Bei Zwillingen vor jeden 18 mgr.
- 5) Vor eine todte Geburt 12 mgr.
- 6) Vor frühe Geburten 18 bis 20 mgr.
- 7) Vor Wartungen der Kinder jede Woche 12 bis 18 mgr.

Damit diese Verordnung nun zu jedermans Wissenschaft gelangen möge: so haben Wir dieselbe nicht weniger durch den Druck zu publiciren, als genau darüber zu halten, ernstlich hiermit befehlen wollen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 25 May 1769.

Num. CXLVI.

Verordnung wegen des Handels der unbegleiteten Juden, von 1769.

Da vorgekommen, daß diejenige Juden, welche ihre Geleide auf ihre Kinder transcribiren lassen, dennoch ihre besondere Deconomie und Handlung immer forttreiben, und dann dieses, da bei der Transcription der Geleiden solche weiter kein Schutzzeld bezalen, ihnen nicht zugestanden werden kan: so geschiehet Bürgermeistern und Rath in den Städten, wie auch den Beamten aufm Lande, hierdurch der Auftrag, den Juden, welche bei aufgegebenen Geleiden dennoch noch forthandeln, solches bei Confiscation ihrer Waaren zu untersagen, und welche solches seyn, zu berichten. Detmold den 18 Julii 1769. Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.